



T

Regionales

1

Rheinland-Pfalz: Eisweinlese 2022
Rheinland-Pfalz: Brandschutz – wichtige Hinweise für Ferienunterkünfte
Rheinland-Pfalz: LWK- Beitragserhöhung seit Jahresbeginn in Kraft
Rheinhessen: Mehr Rebfläche und mehr Export
Franken: LWG-Seminarreihe Weinwirtschaft 2023

H

Deutschland

2

Weinbestände 2022
Kleine Anfrage der CDSU/CSU zur E-Label-Diskussion
Keine Bockbierwürze im Glühwein
Produktaufmachung Eigenmarke kann täuschen
Merkblatt zu Zollanmeldungen 2023
Infos über Nachhaltigkeitsaktivitäten
Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
E-Commerce: LUCID-Registrierungsnummer für Verpackungen
Absatzwachstum für deutsche Behälterglasindustrie
DWI: Neue Zuständigkeiten für Auslandsmärkte
Lorscheider im Ruhestand

E

Brüssel

5

Forderung nach weiterer Folgenabschätzung zum Pflanzenschutz
EuGH: „Produktname“ und „Bezeichnung“ eines Lebensmittels meinen dasselbe
EU-Ratspräsidentschaft durch Schweden

M

EU-Länder

6

Österreich: Entsorgungsvorschriften
Terroir Moselle schließt sich Wine in Moderation an

E

Drittländer

7

Norwegen: Neuer 'Wine Intelligence' Landscape Report
USA: Neuerungen bei Einfuhr
USA: Report zum Alkoholgenuss
Brasilien: Nährwertdeklaration für Lebensmittel
Singapur: Warenursprung und Präferenzen

N

Verschiedenes

8

Inflationsausgleichsprämie bis Ende 2024
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
Post hat Telegramm-Dienst eingestellt

Termine

8

Wirtschaftsreise Südkorea vom 11. bis 16. April 2023 mit zwei Programmlinien
(Branchenoffen und Wein)
WINE PARIS & VINEXPO PARIS 2023

Rheinland-Pfalz: Eisweinlese 2022

Insgesamt hatten in Rheinland-Pfalz 38 Betriebe eine Fläche von 24,5 Hektar zur Eisweinlese angemeldet. Tatsächlich geerntet wurden dann von 20 Betrieben 30.770 Liter Eiswein-Most auf einer Rebfläche von 20,95 Hektar. Je nach Anbaugebiet ist ein Mindestmostgewicht zwischen 110 und 120 Grad Oechsle gesetzlich vorgeschrieben.

In der Pfalz konnten 7.320 Liter Eisweinmoste der Sorten Cabernet Mitos, Cabernet Cubin, Goldmuskateller und Petit Manseng geerntet werden, wobei die Mostgewichte zwischen 138 Grad Oechsle und 152 Grad Oechsle lagen. In Rhein Hessen wurden auf einer Rebfläche von ca. 18 Hektar etwa 22.000 Liter Eiswein geerntet (Mostgewichte von 125 Grad bis 148 Grad Oechsle). An Saar/ Ruwer/ Ober- und Mittelmosel wurden auf einer Rebfläche von 0,7 Hektar 670 Liter Eiswein mit bis zu 200 Grad Oechsle geerntet.

Rheinland-Pfalz: Brandschutz – wichtige Hinweise für Ferienunterkünfte

Im Rahmen einer Betriebsübernahme oder der Neugestaltung / des Neubaus von Beherbergungsbetrieben, gilt es zahlreiche Auflagen zu erfüllen. Eine davon ist der Brandschutz. Zum besseren Überblick und zum leichteren Verständnis hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau gemeinsam mit dem Ministerium für Finanzen sowie der Industrie- und Handelskammer Trier und dem DEHOGA Rheinland-Pfalz e. V. Hinweise und Beispiele für die Planung von Beherbergungsstätten in Zusammenhang mit dem Brandschutz herausgebracht. Unter dem Link https://rlp.tourismusnetzwerk.info/2022/11/18/brandschutz-hinweise-fuer-die-planung-von-beherbergungsstaetten-in-rheinland-pfalz/?utm_source=newsletter&utm_medium=e-mail&utm_campaign=tn-newsletter

können Sie das Informationsschreiben zum Brandschutz für das Gastgewerbe herunterladen.

Rheinland-Pfalz: LWK- Beitragserhöhung seit Jahresbeginn in Kraft

Im Rahmen der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 7. April 2022 beschlossen die Mitglieder die Erhöhung des Kammerbeitrages: Der Hebesatz steigt von 113 Prozent auf 123 Prozent, was Mehreinnahmen von rund 600.000 Euro entspricht. Die Erhöhung trat zum Jahresbeginn 2023 in Kraft. „Das war notwendig geworden, weil wir bei der Erfüllung unserer Aufgaben mit stets steigenden Kosten konfrontiert werden und keine Rücklagen mehr haben, die die Mehrkosten decken könnten“, erklärt Kammerdirektor Dr. Markus Heil.

Rhein Hessen: Mehr Rebfläche und mehr Export

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat 2022 für Rhein Hessen 181 Hektar zusätzliche Rebfläche genehmigt.; deutschlandweit waren es insgesamt 290 Hektar neue Rebflächen. Der Export Rhein Hessischer Weine ist von Ende September 2021 bis Ende September 2022 um 20 Prozent gestiegen. Wichtigste Märkte sind die USA, Polen (neu auf Platz Zwei) und die Niederlande.

Franken: LWG-Seminarreihe Weinwirtschaft 2023

Das Programm für die Online-Seminarreihe 2023 der LWG in Veitshöchheim umfasst fünf Themenabende zu aktuellen Fragen aus der Weinwirtschaft. Eröffnet wird die wöchentliche Reihe mit dem Themenabend Weinbau und Pflanzenschutz, gefolgt von Neuigkeiten aus der LWG, dem Thema Viren und schließlich Neuem aus Haus des Frankenweins. Ein Seminarabend zum Laubwandflächenmodell findet mit etwas Zeitverzug statt.

Näheres unter: https://www.lwg.bayern.de/weinbau/bildung_beruf/315188/index.php

Deutschland

Weinbestände 2022

Nach Angaben des Bundesamts für Statistik beliefen sich die Weinbestände (inkl. Traubenmost und Schaumwein) insgesamt zum 31. Juli 2022 auf 11,1 Mio. hl. Dies entspricht einer Abnahme der Weinbestände um -3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 19,5 Prozent der diesjährigen Weinbestände sind Schaumwein (2,2 Mio. hl), ein Rückgang um 3,8 Prozent in Jahresfrist. 63,1 Prozent der Weinbestände (7,0 Mio. hl) stellen Weißwein dar, ein Minus von 2,1 Prozent. Die Rotweinbestände beliefen sich auf 4,1 Mio. hl, ein Rückgang von 5,6 Prozent. 51,8 Prozent der Weinbestände (5,8 Mio. hl) hält der Handel vor, womit die Menge beim Handel um -0,5 Prozent gesunken ist; 71 Prozent dieser Menge ist Weißwein. Die Weinbestände bei den Erzeugern beliefen sich auf 5,4 Mio. hl, was einem Rückgang von 6,3 Prozent zu 2021 entspricht. Die Bestände an Rot- und Weißweinen beim Erzeuger sind in etwa gleichauf (WW 55 Prozent, RW 45 Prozent). Der Großteil der Weinbestände in Deutschland besteht aus Weinen deutscher Herkunft (69,1 Prozent, bzw. 7,7 Mio. hl). Damit sind die Bestände an Wein aus Deutschland um 5,3 Prozent gesunken. Die Bestände an Weinen aus EU-Ländern und Drittländern nahm im gleichen Zeitraum je 0,9 Prozent bzw. 3,3 Prozent zu, auf 3,1 Mio. hl bzw. 0,4 Mio. hl. (DWV)

Kleine Anfrage der CDSU/CSU zur E-Label-Diskussion

Wie wir mehrfach berichteten und informierten, wurde durch die EU-Kommission eine Änderung der Verordnung (EU) 1308/2013 beschlossen, mit der u.a. im Lebensmittelbereich erstmalig erlaubt wird, sowohl die Angabe von Zutatenliste als auch der Nährwerttabelle von Weinprodukten auf elektronischem Wege (e-Label) zu übermitteln. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht der Einführung eines e-Labels allerdings weiterhin ablehnend gegenüber. Das BMEL ist der Ansicht, dass für alle Lebensmittel, auch für Wein, alle Pflichtangaben, wie sie die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) vorschreibt, auf dem Etikett erfolgen sollen. Nun hat die Fraktion der CDU/CSU eine kleine Anfrage zum Thema e-Label verfasst. Entstanden ist ein umfassender Fragenkatalog an die Bundesregierung. Dabei wollte diese von der Bundesregierung unter anderem wissen, wie lange der Entscheidungsfindungsprozess innerhalb des BMEL zur Positionierung zum e-Label andauerte ob weitere Ministerien an dieser Entscheidung beteiligt worden sind und ob im Vorfeld des Prozesses Gespräche mit Verbänden stattgefunden haben. Auch musste sich die Bundesregierung in ihrem Antwortscheiben dazu erklären, ob sie ein e-Label ganz grundsätzlich ablehne oder ob es an der Verwendung bei Wein und weinhaltigen Getränken liegt. Das Antwortschreiben der Bundesregierung liegt uns seit Kurzem vor. In diesem vertritt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, dass zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus eine verpflichtende Angabe aller Pflichtinformationen direkt auf der Verpackung oder auf einem an diesem befestigten Etikett deklariert werden sollten. Positiv ist anzumerken, dass die Bundesregierung das e-Label als „weitere, zeitgemäße Lösung“ anerkennt. Auch wird im Antwortschreiben betont, dass die Bundesregierung die Erprobung innovativer Kommunikationsmittel in Fällen, in denen ihr Einsatz möglich ist, ohne das bereits erreichte Niveau des Verbraucherschutzes zu beeinträchtigen, begrüßt. Der Gesamttenor der Antwort kann allerdings in keiner Weise überzeugen und zeugt auch nicht von Innovationsstreben hinsichtlich des Ausbaus der Digitalisierung. Der Bundesverband wird sich weiter, gemeinsam mit den Kollegenverbänden, für eine dauerhafte Einführung des e-Labels einsetzen.

ProWein 2023



Düsseldorf, 19. bis 21. März 2023

Keine Bockbierwürze im Glühwein

Das Landgericht München hat der Klage einer Weinkellerei stattgegeben und einem Brauhaus verboten, seine beiden mit Bockbierwürze versetzten weinhaltigen Getränke als „Glühwein“ im geschäftlichen Verkehr zu bezeichnen (Urteil v. 17.11.2022, Az. 17 HKO 8213/18). Nach den Feststellungen des Gerichts stellt die Bockbierwürze kein Gewürz i. S. d. EU-Verordnung zu aromatisierten Weinerzeugnissen (VO 251/2014/EG) dar. Glühwein dürfe als Bestandteile nur Wein, Süßungsmittel und Gewürze enthalten. Die Bockbierwürze sei aber kein Gewürz, sondern eine Flüssigkeit, die ein Gewürz empfangt. Daraus habe resultiert, dass ein zusätzlicher Wassergehalt von 2 Prozent in das Getränk eingebracht worden sei. Dieser Prozentsatz habe die Grenzen des Zulässigen überschritten, so dass es sich bei dem Produkt nicht mehr um „Glühwein“ gehandelt habe.

Produktaufmachung Eigenmarke kann täuschen

Das Oberlandesgericht München hat entschieden (Az. 29 W 739/22), dass der Lebensmitteldiscounter Lidl mit seiner Eigenmarke „Premium Spritz“ für ein Schaumwein-Mischgetränk in unlauterer Weise das Markenprodukt „Chandon Garden Spritz“ nachgeahmt und damit über die Herkunft des Produktes getäuscht hat. Dem Produkt fehle es an einem deutlich von seinem Vorbild abweichenden Herkunftskennzeichen, so das Gericht. Ein solches sei aber notwendig, da die angesprochenen Verkehrskreise (Verbraucher) wüssten, dass Markenhersteller preiswerte Varianten ihrer Produkte auch an Discounter lieferten. Wenn es sich aber tatsächlich um ein Nachahmerprodukt handele, so müsse dessen Herkunft auch erkennbar sein.

Merkblatt zu Zollanmeldungen 2023

Die Generalzolldirektion hat das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen für 2023 veröffentlicht. Auf über 200 Seiten finden sich hier die verbindlichen Vorgaben für das Ausfüllen von Zollanmeldungen sowie die vorgeschriebenen Datenfelder je Verfahren. Es ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Eine Kurzübersicht der Änderungen ist in den Vorbemerkungen zusammengefasst. Sie finden das Merkblatt unter:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/mb_zu_zollanmeldungen.pdf;jsessionid=D8FE4A514842171772848750D22FB0AC.internet062?__blob=publicationFile&v=13

Infos über Nachhaltigkeitsaktivitäten

Die Frage, wie Unternehmen am besten über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten informieren sollten, haben in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage von je 500 Menschen aus der Schweiz, Italien, Großbritannien und Deutschland knapp die Hälfte der Befragten (48 Prozent) geantwortet, dass sie sich am ehesten durch Testberichte oder Unternehmenssiegel, ausgestellt von Nachhaltigkeitsverbänden, informieren wollen. Vor allem im Hinblick auf den innerbetrieblichen Ressourcenverbrauch (48 Prozent), Recyclinganteil von Rohstoffen (42 Prozent) und den Einsatz erneuerbarer Energien (41 Prozent) wünschen sich die Befragten mehr Transparenz von den Unternehmen. Geht es um die Darstellung und Kommunikation von Nachhaltigkeit auf Produkten, sprechen sie sich tendenziell für eine feststehende, staatlich kontrollierte Lösung aus. (Ergebnisse aus Consumer Barometer 2/2022 von KPMG).

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Am 28. Oktober 2022 wurde das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Neben verschiedenen Anpassungen im Biersteuerrecht wurden kleinere Regelungen im Bereich des Tabaksteuer-, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer-, des Alkoholsteuer- und des Kaffeesteuerrechts getroffen:

- Die Regelungen zur Ausstellung und Anerkennung von amtlichen Bescheinigungen/-Verbrauchsteuerbescheinigungen für kleine unabhängige Hersteller von Alkohol und alkoholischen Getränken werden auch in den Verbrauchsteuerverordnungen umgesetzt. Die kurzfristig beschlossene Durchführungsverordnung (EU) 2021/2266 vom 17. Dezember 2021 wurde bisher bereits unmittelbar angewendet und durch entsprechende Verfügungen eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt.
- Zum Abbau von Bürokratie können künftig Hersteller von Bier, Kaffee, Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber, die lediglich kleine Mengen herstellen, beantragen, ihre Steueranmeldungen monatsweise zusammengefasst abzugeben (§ 31 Abs. 4 BierStV, § 20 Abs. 1 KaffeeStV, § 30 Abs. 1 Schaum-wZwStV, auch i.V.m. § 43 SchaumwZwStV). (VDS)

E-Commerce: LUCID-Registrierungsnummer für Verpackungen

Seit dem 1. Juli 2022 sind E-Commerce-Plattformen verpflichtet, sicherzustellen, dass Unternehmen, die ihre Plattform nutzen, die Verpflichtungen in Bezug auf das Verpackungsgesetz erfüllen. Betroffene Unternehmen sind damit dazu aufgefordert ihre LUCID-Registrierungsnummer gegenüber der Plattform anzugeben. Sollte ein Unternehmen keine LUCID-Nummer mitteilen, muss die E-Commerce-Plattform den Vertrieb der Produkte des betreffenden Unternehmens aussetzen. Dabei gibt es zwei Pflichten: die Registrierungspflicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf der LUCID-Plattform, aber auch die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Rücknahme- und Verwertungssystem für systembeteiligungspflichtige Verpackungen. Die alleinige Registrierung bei LUCID reicht in diesem Fall nicht aus, sondern ist nur der erste Schritt, um die Einhaltung der Verpackungsvorschriften in Deutschland zu gewährleisten

Absatzwachstum für deutsche Behälterglasindustrie

Der Absatz von Behälterglas in Tonnen ist in der ersten Jahreshälfte 2022 um 5,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen. Auch die Entwicklungen im In- und im Ausland waren positiv. Der Absatz im Segment Getränkeflaschen stieg im ersten Halbjahr 2022 um 6,3 Prozent. Der Blick auf die Teilsegmente zeigt ein Absatzwachstum in den Segmenten Bier und Spirituosen (5,1 Prozent) sowie Wein und Schaumwein (6,3 Prozent). Auch die nicht-alkoholischen Getränke (Wasser, Milch und Saft) konnten mit einem Plus von 11,6 Prozent wieder einen steigenden Absatz verzeichnen. Nach den Rückgängen im letzten Jahr scheint sich das Segment wieder zu erholen. Ein Grund dürfte die Normalisierung der geänderten Nachfragen, als Folge des Lockdowns von 2020, sein. Hinzu kommen deutlich erhöhte Temperaturen in den Monaten April bis Juni, die als ein zusätzlicher Grund für einen stärkeren Konsum insbesondere nicht-alkoholischer Getränke angesehen werden könnten. (BVGlas)

DWI: Neue Zuständigkeiten für Auslandsmärkte

Seit dem 1. Januar 2023 haben sich in der Abteilung Marketing des Deutschen Weininstituts (DWI) die Zuständigkeiten für die Auslandsmärkte geändert. Eine Übersicht der aktuellen DWI-Ansprechpartner der Auslandsmärkte:

Deutsches Weininstitut Tel.: 06135 9323-0, Fax: 06135 9323-110

info@deutscheweine.de, www.deutscheweine.de

POLEN, TSCHECHIEN, VINEXPO PARIS	- Ulrike Bahm -259, ub@deutscheweine.de
USA, FINNLAND, DÄNEMARK, NORWEGEN, SCHWEDEN	- Carola Keller -260, cke@deutscheweine.de
CHINA, JAPAN	- Manuela Liebchen -261, ml@deutscheweine.de
GROSSBRITANNIEN, NIEDERLANDE	- Michael Schemmel -262 msch@deutscheweine.de
SCHWEIZ, SCHULUNG INTERNATIONAL	- Moritz Volke -258 mv@deutscheweine.de

Lorscheider im Ruhestand

Adolf Lorscheider (64), langjähriger Geschäftsführer, wird mit Beginn des kommenden Jahres aus dem aktiven Dienst der Sektkellerei Herres ausscheiden. 1992 kam Lorscheider zu Herres. In seiner Position als Geschäftsführer hat er jahrelang in verschiedenen Gremien mitgewirkt und somit die Interessen sowohl der Firma Herres als auch der Branche vertreten. Unter anderem war er 22 Jahre lang Vorsitzender des Verbands der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie, über 20 Jahre Mitglied im Vorstand des Verbands deutscher Sektkellereien, 25 Jahre Rechnungsprüfer bei der VTU und viele Jahre Mitglied der Vollversammlung der IHK Trier; zudem war er Geschäftsführer des Verbandes der Perlweinhersteller und damit Mitglied im Bundesverband. In dieser Funktion hat er über Jahrzehnte die Entwicklungen beim Perlwein entscheidend mitgeprägt und zudem im Bereich der aromatisierten Erzeugnisse sein Fachwissen eingebracht.

Die Nachfolge von Adolf Lorscheider hat Alexander Wolf (47) bereits Anfang September 2022 angetreten, um einen nahtlosen Wechsel innerhalb der Geschäftsführung sicherzustellen. Wolf kommt von der Unternehmensgruppe Zimmermann, Graeff & Müller (ZGM), Zell.

Der Bundesverband dankt Adolf Lorscheider für die jahrelange exzellente und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gesundheit und alles Gute!

Brüssel

Forderung nach weiterer Folgenabschätzung zum Pflanzenschutz

Der Kommissions-Vorschlag zur so genannten „Sustainable Use Regulation“ (SUR) sieht vor, den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren und in bestimmten, so genannten sensiblen Gebieten komplett zu verbieten. Dies war auf massiven Widerstand gestoßen. Der Rat der EU begrüßt zwar die Ziele des Vorschlags, bis 2030 den Einsatz und die Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf EU-Ebene um 50 Prozent zu reduzieren, ebenso wie den Einsatz gefährlicherer Pestizide. Im Fortschrittsbericht des Landwirtschaftsrates vom Dezember 2022 ist allerdings festgestellt worden, dass die Folgenabschätzung der Kommission keine angemessenen quantitativen Analysen der potenziellen Auswirkungen des Vorschlags auf den EU-Agrarsektor und der potenziell zunehmenden Abhängigkeit von Nahrungsmitteln enthält und auch die Auswirkungen des vorgeschlagenen Verbots von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten nicht berücksichtigt. Im Hinblick darauf, Ernährungssicherheit als zentrales Ziel der Landwirtschaft sicherzustellen, fordert der Rat daher ergänzende Daten zu den genannten Fragen. Mit dem Ratsbeschluss wird die Kommission aufgefordert, die erforderlichen Daten so bald wie möglich vorzulegen, spätestens jedoch in sechs Monaten.

EuGH: „Produktname“ und „Bezeichnung“ eines Lebensmittels meinen dasselbe

Der EuGH hat entschieden (Rechtssache C 595/21, 1. Dezember 2022), dass der in Anhang VI Teil A Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV) enthaltene Ausdruck „Produktname“ keine eigenständige Bedeutung hat, die sich von derjenigen des Ausdrucks „Bezeichnung des Lebensmittels“ im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der genannten Verordnung unterscheidet. Damit greifen die in Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV vorgesehenen besonderen Kennzeichnungsvorschriften nicht für die „als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung“, „Handelsmarke“ oder „Fantasiebezeichnung“ im Sinne von Art. 17 Abs. 4 der Verordnung. Der Ausdruck „Produktname“ wird ausschließlich in Anhang VI Teil A Nr. 4 LMIV verwendet und ist gesetzlich nicht definiert. In vor allem der deutschen („Produktname“) und der französischen Sprachfassung („nom du produit“) weicht der Ausdruck stärker von dem in Art. 17 der der LMIV enthaltenen Ausdruck „Bezeichnung des Lebensmittels“ bzw. „dénomination de la denrée alimentaire“ ab. Die Sichtweise, dass die beiden in Rede stehenden Ausdrücke nicht dieselbe Bedeutung haben, wird nach Ansicht des EuGH durch die anderen Sprachfassungen jedoch nicht bestätigt. Nach ständiger Rechtsprechung können die in einer der Sprachfassungen einer unionsrechtlichen Vorschrift verwendeten Begriffe aber nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder Vorrang vor den anderen Sprachfassungen beanspruchen, so der EuGH.

EU-Ratspräsidentschaft durch Schweden

Seit dem 01. Januar 2023 hat Schweden (nach Tschechien) für das erste Halbjahr 2023 die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Sie hat sich die folgenden vier Prioritäten auf ihre Agenda gesetzt:

- Sicherheit – Einheit
- Wettbewerbsfähigkeit
- Grüner Wandel und Energiewende
- Demokratische Werte und Rechtsstaatlichkeit

Beim Thema Wettbewerbsfähigkeit nimmt Schweden auch Bezug auf lebensmittelspezifische Themen, wie z. B. die anstehende Revision der EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) und Pflanzenschutzmittel.

EU-Länder

Österreich: Entsorgungsvorschriften

Das neue österreichische Abfallwirtschaftsgesetz ("AWG-Novelle") trat am 15.12.2021 in Kraft. Die Novelle der österreichischen Verpackungsverordnung ("VVO-Novelle") folgte ebenfalls und wurde am 29.12.2021 veröffentlicht. Eine der Neuerungen, die durch die neue AWG-Novelle eingeführt wurden, ist die ab 2025 für Einwegplastikflaschen und Getränkedosen erhobene Pfandpflicht. Glasflaschen sowie Getränkeverbundkartons sind nicht betroffen. Zudem gilt seit dem 01. Januar 2023 die Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die Verpackungen auf den österreichischen Markt bringen. Auch der Versandhandel ist davon betroffen.

Wenn das ausländische Unternehmen die Verpflichtung jedoch weiterhin für seinen Händler übernehmen möchte, bleibt dies möglich, dafür muss dieser einen Bevollmächtigten benennen.

Weiterhin müssen ab dem 3. Juli 2024 Einweg-Getränkebehälter aus Kunststoff einen am Behälter befestigten Verschluss und Deckel enthalten und Einweg-Getränkeflaschen aus PET müssen zu mindestens 25% aus recyceltem Kunststoff bestehen. Ab 2030 wird die Quote auf 30% erhöht und gilt für alle Einweg-Kunststoff-Flaschen.

Terroir Moselle schließt sich Wine in Moderation an

Terroir Moselle ist der erste Verband seiner Art, der mit Wine in Moderation zusammenarbeitet, um sein Engagement für die Nachhaltigkeit des Weinsektors zu zeigen, Fachleute zu stärken und den moderaten und verantwortungsvollen Weinkonsum zu fördern. Terroir Moselle, eine gemeinsame Initiative von Produzenten, institutionellen und touristischen Akteuren der europäischen Weinberge der Moselregion in Frankreich, Luxemburg und Deutschland, wird sich durch seine Partnerschaft mit Wine in Moderation auf die Kommunikation der verantwortungsvollen Botschaft und die Stärkung regionaler Fachleute konzentrieren und versuchen, Wine in Moderation horizontal in alle seine Aktionen einzubeziehen. Ségolène Charvet, Managerin Terroir Moselle kommentierte: "Wir teilen die Begeisterung für die Partnerschaft mit Wine in Moderation und unterstützen die gemeinsamen Bemühungen des Sektors zur Förderung verantwortungsvoller Konsummuster. Bei Terroir Moselle sind wir fest davon überzeugt, dass Wein in Maßen und als Teil eines ausgewogenen Lebensstils genossen werden sollte, und wir freuen uns darauf, Teil der Bewegung zu sein und unser Engagement für die Nachhaltigkeit des Weinsektors zu zeigen."

Weitere Informationen WiM unter: <http://www.wineinmoderation.com/>

Drittländer

Norwegen: Neuer 'Wine Intelligence' Landscape Report

Die Demografie der norwegischen Weinfreunde hat sich in Richtung älterer und wohlhabenderer Verbraucher verschoben, heißt es in dem 21-seitigen Report "Norway - Wine Landscapes 2022". Chancen sieht die Studie in der Premiumisierung, erhöhten Handelsvolumen und starkem Markenbewusstsein. Absatz-Risiken könnten neben der Demographie und der Rückkehr zum Einkauf im Ausland, in wirtschaftlichen Turbulenzen liegen, die sich auf die Nachfrage auswirken. Die Zusammenfassung des aktuellen Reports ist für Beitragszahler des Deutschen Weinfonds über Eberhard Abele, DWI-Ressortleiter Werbung und Marktforschung (Eberhard.Abele@deutscheweine.de), erhältlich. Den Gesamtbericht können Beitragszahler zu attraktiven Sonderkonditionen erwerben. (DWI)

USA: Neuerungen bei Einfuhr

Nach einer Mitteilung des BMEL hat die Deutsche Botschaft Washington noch einmal einen Hinweis auf ein neues Verfahren, dass seit dem 1.1.2023 bei der Einfuhr alkoholischer Getränke in die USA einzuhalten ist, übermittelt; angefügt eine Maschinenübersetzung des Hinweises zum Cargo Systems Messaging Service CSMS # 54427266 - 2023 Craft Beverage Modernization Act (CBMA) Procedures and Requirements:

„Diese Mitteilung enthält Leitlinien zu den Verfahren und Anforderungen der CBMA für das Kalenderjahr 2023 und danach. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 überträgt die Verwaltung der CBMA-Vorteile für importierte Waren, die am und nach dem 1. Januar 2023 für den Verbrauch ein- oder aus dem Lager genommen werden, an das Finanzministerium, insbesondere an das Alkohol- und Tabaksteuer- und Handelsbüro (TTB). In der Praxis bedeutet dies, dass CBMA-Vorteile für Einträge mit einem Einreisedatum vom 1. Januar 2023 und danach von TTB überprüft und verarbeitet werden. Die US-Zoll- und Grenzschutzbehörde (CBP) wird die Verwaltung der CBMA-Anträge auf Einfuhren, die am oder vor dem 31. Dezember 2022 für den Verbrauch ein- oder aus dem Lager genommen wurden, aufrechterhalten.“

USA: Report zum Alkoholkonsum

Das BMEL hat uns einen Report der Deutschen Botschaft zum Alkoholkonsum der Amerikaner zukommen lassen. Die USA sind der größte Importeur von Getränkealkohol in der Welt und verkörpern damit einen für ausländische Produzenten sehr attraktiven Markt. Viele Jahre lang war Bier der starke Favorit der US-Amerikaner. Es wurde von fast der Hälfte als das alkoholische Getränk erwähnt, das sie am häufigsten trinken. Für den Zeitraum 2021-2022 führt es immer noch knapp mit vier Prozentpunkten vor Wein: 35% zu 31%. Liköre wurden als drittstärkste beliebte Alkoholika erwähnt (30%): ein neues Hoch. 3% der Befragten gaben keine Präferenz an. Der Prozentsatz der Erwachsenen ab 18 Jahren, die sagen, dass sie Alkohol trinken, betrug durchschnittlich 63%. 36 % der Erwachsenen ab 18 Jahren bezeichnen sich als enthaltsam - trinken also keinen Alkohol. Betrachtet man nur die Erwachsenen ab 21 Jahren (Alter, ab dem der Konsum von Alkohol gesetzlich erlaubt ist), steigt der Prozentsatz auf bis zu 65%. Ob Alkohol konsumiert wird oder nicht, hängt vor allem vom Haushaltseinkommen ab. 80% der Erwachsenen ab 18 Jahren, die in Haushalten lebten, die 100.000 Dollar oder mehr verdienen, gaben an, Alkohol zu trinken. Bei einem Einkommen unter 40.000 Dollar sind es nur noch 49 %. Bei Verdienern mit mittlerem Einkommen sind es etwa 63%. 66% der Männer im Vergleich zu 61% der Frauen sagen, dass sie Alkohol trinken. 71% der Erwachsenen im Alter von 21 bis 29 Jahren gaben an, Alkohol zu trinken. In der Altersgruppe der 30- bis 49-Jährigen waren es 70%, bei den 50- bis 64-Jährigen 64% und bei den 65-Jährigen und älter nur noch 54%. 68 % der weißen Erwachsenen im Alter von 18 Jahren und älter gaben an, Alkohol zu konsumieren. Bei den hispanischen Erwachsenen waren es 59%, bei den schwarzen Erwachsenen 50%. Insgesamt gaben die Befragten an, durchschnittlich vier Getränke pro Woche zu konsumieren. Bei der Frage, wie viele alkoholische Getränke jeglicher Art sie in den letzten sieben Tagen konsumiert hatten, gab ein Drittel (34%) im Jahr 2022 an, keine gehabt zu haben. Etwa die Hälfte (53%) gab an, zwischen einem und sieben Getränken getrunken zu haben, während 12% acht oder mehr Getränke angaben, was durchschnittlich mehr als einem pro Tag entspricht.

Brasilien: Nährwertdeklaration für Lebensmittel

Brasilien hat die Nährwertkennzeichnung bei verpackten Lebensmitteln einheitlich verbindlich geregelt. So müssen seit Oktober 2022 bei praktisch allen verpackten Lebensmitteln die Energie sowie die Mengen an den sechs Nährstoffen Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz nach neuen Regeln angegeben werden. Die Nährwertkennzeichnung erfolgt in tabellarischer Form und weist die Angaben pro 100 g bzw. 100 ml aus. Ein Übergangszeitraum gilt bis Oktober 2023. Wir empfehlen, dieses Thema mit den Importeuren zu besprechen.

Singapur: Warenursprung und Präferenzen

Für EU-Ausführer wurde das System der "ermächtigten Ausführer" durch das System der "registrierten Ausführer" ersetzt. Dies bedeutet, dass Einführer in Singapur seit 1. Januar 2023 die Zollpräferenz mit Hilfe von Erklärungen zum Ursprung beantragen müssen, die von in der EU registrierten Ausführern unter Angabe ihrer REX-Nummer ausgefertigt wurden. Um den Übergang zu erleichtern, sieht der Beschluss einen Übergangszeitraum vor, durch den sichergestellt wird, dass die Zollbehörden Singapurs Ursprungserklärungen, die von in der EU ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, weiterhin bis zum 31. März 2023 akzeptieren.

Verschiedenes

Inflationsausgleichsprämie bis Ende 2024

Mit einer sog. Inflationsausgleichsprämie als Teil des dritten Entlastungspakets will die Bundesregierung die Möglichkeit bieten, Arbeitnehmer zu entlasten (wir berichteten). Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Für Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie die Inflationsausgleichsprämie brutto für netto vereinnahmen können. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass keine Lohnnebenkosten anfallen, also insbesondere kein Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung zu zahlen ist. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Analog zur Corona-Prämie können dabei die maximal 3.000 Euro in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Der Gesetzentwurf sieht keine Begrenzung auf das erste Dienstverhältnis oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vor. Damit kann die Inflationsausgleichsprämie auch an Arbeitnehmer in einem Zweitjob, an geringfügig beschäftigte Mini-Jobber, an Teilzeitbeschäftigte und an Gesellschafter-Geschäftsführer steuerfrei gezahlt werden. Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wird die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen angerechnet.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit dem 01. Januar 2023 müssen sich alle Arbeitgeber in Deutschland an dem Verfahren mit elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) beteiligen. Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmende müssen sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen und das Bestehen sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich bei den Arbeitgebern melden (§ 5 Abs. 1a S. 2 EntgFG n.F.). Die Arbeitgeber müssen dann die Arbeitsunfähigkeitsdaten bei der zuständigen Krankenkasse elektronisch abrufen und erhalten keine AU-Bescheinigung in Papierform.

Post hat Telegramm-Dienst eingestellt

Was heute schnell ins Handy getippt und gesprochen wird, wurde zuvor mehr als eineinhalb Jahrhunderte lang vom Postboten zugestellt - die schnelle kurze Mitteilung. Doch vom analogen Dienst wird inzwischen kein Gebrauch mehr gemacht. Zum Jahreswechsel hat die Post nun ihren Telegramm-Dienst beendet.

Termine

Wirtschaftsreise Südkorea vom 11. bis 16. April 2023 mit zwei Programmlinien (Branchenoffen und Wein)

Im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms „Gemeinsam auf Auslandsmärkte“ lädt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz in Kooperation mit den IHKs Trier und Pfalz Sie herzlich zu einer Wirtschaftsreise in die Republik Korea (Südkorea) ein. Vom 11. bis 16. April 2023 bieten wir Unternehmen aus Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, in der Region Seoul neue Geschäftskontakte zu knüpfen und Wirtschaftsakteure vor Ort zu treffen. Zusätzlich zur branchenoffenen Programmlinie bieten wir Ihnen auf dieser Reise außerdem ein maßgeschneidertes Programm für die exportorientierte rheinland-pfälzische Weinwirtschaft.

Ein Programm sowie alle weiteren Informationen finden Sie online unter: <https://www.rlp-international.de/auslandsmaerkte-entdecken/wirtschaftsreise-suedkorea>

WINE PARIS & VINEXPO PARIS 2023

Vom 13. bis 15. Februar werden auf der Wine Paris & Vinexpo Paris, der internationalen Fachmesse für Wein und Spirituosen, mehr als 30.000 Besucher aus aller Welt erwartet, darunter zahlreiche Bartender und Gastronomen. Unter der Schirmherrschaft des französischen Chefkochs Guy Savoy hat die Ausgabe 2023 neue Veranstaltungsformate und Begegnungen wie die Duos Chef & Sommelier, die Battle der Sommelières und die Battle der Mixologen im Angebot. Weitere Informationen finden Sie unter: www.wineparis-vinexpo.com



2 0 2 3
01.02.23: Wormeldange (L), Luxemburger Weinbautag
13. – 15.02.23: Wine Paris/Vinexpo Paris
14. – 17.02.23: Nürnberg, BioFach
17. – 19.02.23: Shenzen, Interwine
23.02 – 12.03.23: Genussfestival Rheingau
07. – 08.03.23: Veitshöchheim, Fränkische Weinwirtschaftstage/Weinbautage
10.03.23: Bad Kreuznach, Weinbaupolitische Tagung Nahe
10. – 14.03.23: Hamburg, Internorga
17.03.23: Wiesbaden, MV "Wine saves life"
19. – 21.03.23: Düsseldorf, ProWein
23. – 24.03.23: Wiesbaden, 36. Deutscher Lebensmittelrechtstag
02. – 05.04.23: Verona, Vinitaly
09. – 10.04.23: Ostern
12. – 14.04.23: Tokio, Wine & Gourmet Japan (by ProWein)
21. – 23.04.23: Regensburg, Frühjahrstagung Ges. Geschichte d. Weins
25. – 28.04.23: Singapore, ProWine
27.04.23: Neustadt, Forum Markt & Wein
04. – 10.05.23: Düsseldorf, interpack
09. – 11.05.23: Sao Paulo, Wine Trade Fair
10. – 12.05.23: ProWine Hong Kong
18.05.23: Christi Himmelfahrt
28. – 29.05.23: Pfingsten
06. – 07.06.23: Berlin, Deutscher Raiffeisentag
08.06.23: Fronleichnam
14.06.23: Nackenheim, DWI-Exportforum
16. – 18.06.23: Bad Ems, Rheinland-Pfalz-Tag
29.06. – 02.07.23: Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (IMW)
07.07.23: Trier Branchentreff 2023
18.08.23: Osann-Monzel, 11. Monzeler Weinrechtstag
07. – 11.10.23: Köln, Anuga
13. – 15.10.23: Nierstein, Herbsttagung Ges. Geschichte d. Weins
November 2023: München, Forum Vini
08. – 10.11.23: Shanghai, ProWine
14. – 16.11.23: Nürnberg, BrauBeviale
28.11.23: Bodenheim, MV Schutzverband Dt. Wein
2 0 2 4
März 2024: Iphofen, Fränkische Feinkostmesse
19. – 22.03.24: Köln, Anuga FoodTec

Spruch des Monats:

„Wein ist der befeuernde Geist aller Feste und der König aller Getränke.“

(Theodor Heuss, deutscher Politiker,
in seiner Dissertation über den Wein
seiner schwäbischen Heimat Württemberg)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt